

Bestimmten Organen der Deutschen Reichsbahn obliegen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- (1) die staatliche Aufsicht über die Betriebsführung, über die Fahrzeuge und über die Anlagen der Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs (sie kontrolliert also sich selbst);
- (2) die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf Bahngelände (bahnpolizeiliche Funktion);
- (3) die staatliche Aufsicht über andere Bahnen (Werkbahnen, Straßenbahnen, Bergbahnen u. ähnl.);
- (4) der Einsatz nicht reichsbahneigener Schienenfahrzeuge. (Damit kann die Deutsche Reichsbahn insbesondere werkeigene Güterwagen nach ihrem Ermessen einsetzen.)

Die Deutsche Reichsbahn ist ermächtigt, mit Eisenbahnen anderer Staaten und internationalen Eisenbahnorganisationen Vereinbarungen und Verträge abzuschließen. Planungs- und abrechnungstechnisch umfaßt die Deutsche Reichsbahn die Bereiche

- Eisenbahntransport,
- Fahrzeugausbesserung,
- Eisenbahnbau.

Sie ist regional in Reichsbahndirektionen gegliedert. Weitere Untergliederungen sind die Reichsbahnämter, die örtlichen Dienststellen der Hauptdienstzweige und die Dienststellen der Fahrzeugausbesserung und des Eisenbahnbaus.

4. Die einschlägigen Bestimmungen über den Luftverkehr sind in den §§ 4 ff. des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31.7.1963<sup>123</sup> enthalten. Für die staatlichen Aufgaben der zivilen Luftfahrt, insbesondere des Lufttransportes und der Luftaufsicht, ist das Ministerium für Verkehrswesen zuständig. Die zivile Luftfahrt soll in allen ihren Bereichen planmäßig entwickelt werden. Das Flugverkehrsunternehmen der DDR ist die »Gesellschaft für internationalen Flugverkehr mbH« (Interflug). Hier wurde nicht die Rechtsform eines volkseigenen Betriebes gewählt. Der Vorgänger der Interflug, die ebenso wie das Luftverkehrsunternehmen in der Bundesrepublik den Namen »DEUTSCHE LUFT HANSA« führte, war dagegen volkseigener Betrieb<sup>124</sup>.

5. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen. Ihre Nutzung ist entsprechend der Zweckbestimmung der öffentlichen Straßen und ihrem Straßenbau- und verkehrstechnischen Zustand sowie im Rahmen der Rechtsvorschriften allen Verkehrsteilnehmern gestattet (öffentliche Nutzung). Es bestehen folgende Straßenklassen: Autobahnen und Fernverkehrsstraßen, Bezirksstraßen, Kreisstraßen sowie Stadt- und Gemeindestraßen. Öffentlich sind auch Straßen, die überwiegend den Interessen ihrer Rechtsträger oder Eigentümer und daneben der öffentlichen Nutzung dienen (betrieblich öffentliche Straßen).

Das Ministerium für Verkehrswesen ist Rechtsträger der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Fernverkehrsstraßen in Städten und Gemeinden bis zu 50 000 Einwohnern. Die Räte der Bezirke sind Rechtsträger der Be-

<sup>123</sup> GBl. I S. 113.

<sup>124</sup> Beschluß über das Statut der »DEUTSCHEN LUFTHANSA« vom 14. 11. 1957 (GBl. I S. 579).